

Osho

Fall nach BVerfGE 105, 279 ff. (vereinfacht)

Seit den sechziger Jahren traten in der Bundesrepublik vorher unbekannte Gruppierungen in Erscheinung, die alsbald das Interesse der Öffentlichkeit fanden und zumeist als „Sekten“, „Jugendsekten“, „Jugendreligionen“, „Psychosekten“, „Psychogruppen“ oder ähnlich bezeichnet wurden. Diese Gruppen wurden alsbald Gegenstand kritischer öffentlicher Auseinandersetzung. Vorgeworfen wurde ihnen dabei vor allem, dass sie ihre Mitglieder von der Außenwelt abschotteten, insbesondere der eigenen Familie entfremdeten, psychisch manipulierten und finanziell ausbeuteten. Eine in diesem Zusammenhang immer wieder genannte Gruppe ist die Shree Rajneesh-, Bhagwan- oder Osho-Bewegung des von seinen Anhängern erst Bhagwan, später Osho genannten indischen Mystikers Rajneesh Chandra Mohan.

Die Bundesregierung hatte sich mehrfach mit dem Phänomen der sog. „Jugendsekten“ zu befassen. In mehreren Stellungnahmen zum Thema „Neuere Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften (so genannte Jugendsekten)“ wurde neben anderen die Shree Rajneesh/Osho-Bewegung genannt. In diesem Zusammenhang verwandte die Bundesregierung die Bezeichnungen „Jugendsekten“, „Psychosekten“ sowie „pseudoreligiöse“ oder „destruktive religiöse Gruppen“. In einem Bericht an den Deutschen Bundestag wurde u.a. ausgeführt, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sei bei Jugendsekten kaum zu gewährleisten, weil deren Mitglieder „weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit in ihrem Verhalten manipuliert werden“.

Die Osho-Jünger Berlin e.V. (folgend: O-Verein) ist ein in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins des bürgerlichen Rechts organisierter Meditationsverein der Osho-Bewegung. Durch die Bezeichnungen als „Jugendsekte“ oder „Psychosekte“ sieht er sich öffentlich herabgewürdigt. Aus seiner Sicht ist es auch nicht hinnehmbar, dass der Bewegung vorgeworfen werde, sie sei „pseudoreligiös“, „destruktiv“ und würde ihre Mitglieder „unter Ausschluss der Öffentlichkeit manipulieren“. Daher erhebt der O-Verein Klage vor den Verwaltungsgerichten mit dem Ziel, der Bundesregierung die Verwendung der beanstandeten Formulierungen im Zusammenhang mit der Osho-Bewegung zu untersagen. Die gegen die Osho-Bewegung gerichteten Äußerungen der Bundesregierung berührten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Vereins und seiner Mitglieder. Die staatlichen Äußerungen hätten – nicht zuletzt wegen der mit ihnen in Anspruch genommenen staatlichen Autorität – für die Ausbreitung der Gemeinschaft schwerwiegende negative Folgen. Daher hätte die Bundesregierung für ihre Behauptungen (zumindest) einer gesetzlichen Grundlage bedurft; eine solche sei aber nicht vorhanden.

Die Klage des O-Vereins bleibt in allen Instanzen erfolglos. Daher erhebt der O-Verein in eigenem Namen und im Namen seiner Mitglieder Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten!